

Teilnehmervertrag Service-Taxi

Zwischen

Taxi-Ruf Köln eG
Bonner Wall 37
50677 Köln

(nachfolgend TRK genannt)

und

Taxiunternehmen

Mitgliedsnummer bei der Taxi-Ruf Köln eG : _____

(nachfolgend Teilnehmer genannt)

wird nachfolgender Vertrag über die Teilnahme am Service-Taxi-System geschlossen:

Präambel

In diesem Vertrag gelten die nachfolgenden Definitionen:

TRK ist die wirtschaftliche Vereinigung Kölner Taxiunternehmer eG; Teilnehmer sind ausschließlich Mitglieder der TRK; TeilnehmerFahrzeuge sind alle gem. dem Formular „Anmeldung eines TaxiFahrzeugs als TeilnehmerFahrzeug am Service-Taxi“ angemeldete Taxis.

TRK ergänzt aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 21.11.2001 ihr Serviceangebot mit der Zielsetzung neue Kundenkreise zu erschließen und dauerhaft an die Genossenschaft zu binden. Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig,

dass nur durch eine zuverlässig gleichbleibende Servicequalität dieses Ziel erreicht werden kann.

TRK wird sich auf der Grundlage dieses Vertrages und der Teilnahmebedingungen nachhaltig darum bemühen, die vereinbarten Mindeststandards in geeigneter Weise zur Gewinnung neuer Kunden zu kommunizieren. Dabei sollen in erster Linie Geschäftskunden angesprochen werden, die noch nicht zur regelmäßigen Kundschaft der Taxi Ruf Köln eG gehören. Es wird dabei als selbstverständlich angesehen, dass diese Kunden auf Rechnung fahren.

Der Teilnehmer wird sich seinerseits bemühen, TRK bei der Gewinnung neuer Kunden aktiv zu unterstützen. Dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass sämtliche angebotenen Dienstleistungen jederzeit in vollem Umfang erbracht werden.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt Einzelheiten über die Teilnahme am **Service-Taxi-** System. Grundlage ist der Beschluss der Generalversammlung vom 21.11.2001 zur Einführung eines Service-Taxis.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

1.) Teilnehmer können nur Mitglieder der TRK sein. Die Teilnahme ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Sollte ein Taxiunternehmer seinen Betrieb veräußern, so geht dieser Vertrag nicht automatisch auf den Erwerber des Taxibetriebes über. Der Erwerber muß vielmehr einen neuen Teilnehmervertrag mit TRK abschließen.

2.) Die Vermittlung der beim TRK eingehenden Beförderungsaufträge erfolgt in der hierfür vorgesehenen Art und Weise. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Vermittlung bestimmter Aufträge. Vertragspartner des Teilnehmers ist stets der Auftraggeber des jeweiligen Beförderungsauftrags. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die ihm angebotenen Beförderungsaufträge anzunehmen und pünktlich auszuführen.

- 3.) Die Beförderungsaufträge dürfen nur mit den vorher angemeldeten Teilnehmer-Fahrzeugen ausgeführt werden. Die Beförderung mit anderen Fahrzeugen oder die Übertragung des Auftrags auf Dritte ist nicht gestattet. Sollte ein TeilnehmerFahrzeug, z.B. unfallbedingt durch ein Erstatzfahrzeug oder ein Interimsfahrzeug für einen begrenzten Zeitraum ersetzt werden, dann muß dieses Fahrzeug den gleichen Kriterien entsprechen wie das TeilnehmerFahrzeug.
- 4.) Die Beförderung erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die TRK zum Inkasso von ausgeführten Rechnungsfahrten gegen die übliche Bearbeitungsgebühr in Anspruch nehmen. Teilnehmer und Fahrer werden über alle Sondervereinbarungen, die zwischen TRK und den jeweiligen Auftraggebern vereinbart werden, informiert. Sie haben diese zu akzeptieren, insbesondere ohne jede Diskussion mit dem Fahrgast.
- 5.) Teilnehmer kann darüber hinaus nur sein, wer die Teilnahmebedingungen zur Teilnahme am Service-Taxi schriftlich akzeptiert. Der Teilnehmer muß gleichermaßen bereit sein, auch jeweils geänderte Teilnahmebedingungen zu akzeptieren.
- 6.) Der Teilnehmer verpflichtet sein Fahrpersonal, den Vertrag und die Teilnahmebedingungen zur Teilnahme am Service-Taxi abzuschließen. Teilnehmer und Fahrer unterliegen auch in dieser Hinsicht den Disziplinarregeln des TRK.

§ 3

Fahrzeuganmeldungen

Die teilnehmenden Fahrzeuge sind schriftlich gem. dem Formular „Anmeldung eines Taxifahrzeugs als TeilnehmerFahrzeug am Service-Taxi“ anzumelden. Der Teilnehmer versichert, dass die gemeldeten Fahrzeuge zu seinem Geschäftsbetrieb gehören. Scheidet eines oder mehrere dieser Fahrzeuge aus dem Geschäftsbetrieb des Teilnehmers aus, werden sie nicht mehr in den Vermittlungsdienst einbezogen. Der Teilnehmer ist nicht nur verpflichtet, sein(e) TeilnehmerFahrzeug(e) ordnungsgemäß anzumelden, sondern er ist auch verpflichtet, ggfs. TeilnehmerFahrzeuge wieder abzumelden, wenn er diese veräußert oder aber sie den Kriterienkatalog nicht mehr erfüllen.

§ 4

Teilnahmebedingungen

Der Teilnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die jeweils geltenden Teilnahmebedingungen zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass das vom Teilnehmer eingesetzte Fahrpersonal sich allzeit entsprechend den Teilnahmebedingungen verhält.

§ 5

Maßnahmen bei Vertragsverstößen

Ein befristeter Ausschluss von der Service-Taxi-Fahrtenvermittlung kann vom TRK auch bei geringfügigen Beanstandungen bis zu deren Beseitigung verfügt werden, weil die Einhaltung der Service-Taxi-Grundsätze gerade das Wesensmerkmal des Service-Taxis darstellt.

§ 6

Kündigung

Der Vertrag ist unbefristet und kann vom Teilnehmer jederzeit gekündigt werden. TRK kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer oder sein Fahrpersonal gegen eine ihm aus diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung in erheblichem Maße verstößt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages sowie der Teilnahmebedingungen zur Teilnahme am Service-Taxi nichtig sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dennoch wirksam bleiben. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewolltem am Nächsten kommt.

Köln, den _____

Köln, den _____

Taxi-Ruf Köln eG

Teilnehmer